

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 129.

Leipzig, Montag den 8. Juni.

1874.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind aufgenommen worden:

- 72) Carl Paul Felix Grädener, Firma: Carl Grädener, Boyes & Geisler Nachfolger in Hamburg.
- 73) Eduard Carl Robert Bidder, Firma: E. Bidder in Leipzig.
- 74) Ernst Georg Hermann, Firma: Serig'sche Buchhandlung in Leipzig.
- 75) Hermann Seippel, Firma: Seippel & Leopold in Hamburg.
- 76) Georg Emmerich Lückerdt, Firma: G. E. Lückerdt in Osnabrück.
- 77) Walter Wilhelm Wigand, Firma: Otto Wigand in Leipzig.
- 78) Anton Creuzer, Firma: Anton Creuzer, vormals M. Lemper's Buchhandlung in Aachen.
- 79) Carl Julius August Graefe, Firma: J. C. Graefe in Potsdam.
- 80) Friedrich Gottlob Schneider, Firma: Friedrich Schneider in Leipzig.
- 81) Alfred Devrient, Firma: A. Devrient in St. Petersburg.
- 82) Friedrich Carl Schilde, Firma: Heinrich Matthes in Leipzig.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 3. Juni 1874.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Boerster.

Königl. Sächsische Verordnung, den Wegfall des Kalenderstempels betreffend,

vom 2. Juni 1874.

Da nach der Borschrift in §. 30. Absatz 4. des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai dieses Jahres vorbehältlich der auf Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preserzeugnisse nicht weiter stattfinden soll, so kommt der Kalenderstempel im Königreiche Sachsen vom 1. Juli dieses Jahres als dem Tage des Inkrafttretens jenes Gesetzes an in Wegfall.

Es finden daher von diesem Zeitpunkte an Kalenderstempelungen nicht weiter statt. Auch sind von demselben Tage an alle auf die Kalenderstempelsteuer bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Borschriften, insbesondere die zur Zeit noch gültigen Bestimmungen im III. Abschnitte des Stempelmandats vom 11. Januar 1819 und des Oberlausitzer Stempelsteuermandats vom 12. August 1819, sowie der zugehörigen Stempeltage s. v. Kalender, von dem Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838 der §. 30. und in §. 3. unter e die Worte „oder Kalender“ auf der vorletzten und der letzten Zeile, ingleichen die Verordnung vom 27. März 1848 für aufgehoben zu achten.

Wegen der Restitution des Kalenderstempels für solche auf das Jahr 1874 lautende gestempelte Kalender, welche Verleger oder Händler unverkauft auf dem Lager behalten, hat es bei den zeitherigen Borschriften zu bewenden und bleibt es daher denjenigen Verlegern und Händlern, welche diese Vergünstigung in Anspruch nehmen

wollen, überlassen, um dieselbe in der zeitherigen Maße vor Ablauf des Monats December dieses Jahres bei der zuständigen Bezirkssteuereinnahme nachzusuchen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

Finanzministerium.

von Friesen.

Noßbach.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur paar gegeben.)

Liter.-artist. Anstalt in München.

5590. Popp, K., Vorlesungen üb. Festungskrieg. gr. 8. * 1 1/2 f

Beck'sche Buchh. in Nördlingen.

5591. Höfmann, J. Ch. R. u., die heilige Schrift d. neuen Testaments zusammenhängend unterjucht. 6. Thl. gr. 8. * 1 3/4 f

5592. Weber, F. W., kurzgefaßte Einleitung in die Heiligen Schriften Alten u. Neuen Testamente. 4. Aufl. gr. 8. * 1 1/2 f

5593. Weller, E., Repertorium typographicum. Die deutsche Literatur im ersten Viertel d. 16. Jahrh. Supplement. gr. 8. * 16 M

5594. Winkler, M., Generalbäßübungen. 2. Aufl. gr. 8. * 1/2 f

Bensheimer in Mannheim.

5595. Meuser, A., kurzgefaßte Anthropologie. gr. 8. * 1/2 f

Bergas in Schleswig.

5596. Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation f. das Heimatwesen. 4. Hft. gr. 8. * 1/3 f